

Beitragsordnung

des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form genutzt, ohne dass damit eine Diskriminierung verbunden ist.

Präambel

Diese Beitragsordnung konkretisiert § 6 der Satzung des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V. Sie ist Bestandteil des Ordnungssystems des Vereins und für alle Mitglieder verbindlich.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- (1) Satzung
 - (2) Geschäftsordnung
 - (3) Projekt- und Finanzordnung
 - (4) Beitragsordnung
-

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Bürgerverein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke jährliche Mitgliedsbeiträge.
 - (2) Mitgliedergruppen im Sinne dieser Beitragsordnung sind:
 - (a) Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen),
 - (b) Fördernde Mitglieder (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine).
 - (3) Die Mitgliedsbeiträge werden als Mindestbeiträge erhoben. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.
 - (4) Die Mindestbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
-

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Mindestbeiträge werden wie folgt festgelegt:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - Minderjährige (bis 18 Jahre) oder in Ausbildung: beitragsfrei
 - Einzelmitglieder (ab 18 Jahren): 30 € / Jahr
 - Familienmitgliedschaft: 45 € / Jahr

(b) Fördernde Mitglieder

- Vereine / Initiativen / gemeinnützige Organisationen: 60 € / Jahr
- Kleine Unternehmen / lokale Betriebe / Selbständige: 120 € / Jahr
- Mittelständische Unternehmen / größere Betriebe: 250 € / Jahr

- (2) Die Zuordnung zu den Beitragsstufen für fördernde Mitglieder erfolgt auf Grundlage einer Selbsteinschätzung des Mitglieds im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Maßgeblich sind insbesondere Unternehmensgröße, Anzahl der Mitarbeitenden und regionale Verankerung. Eine wirtschaftliche Prüfung findet nicht statt.
-

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich über Bankeinzug (SEPA-Mandat).
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ratenzahlung, Beitragsreduzierung oder eine befristete Beitragsbefreiung genehmigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
-

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung von Vereinsangeboten oder der Teilnahme an Projekten.
- (2) Fördernde Mitglieder erwerben durch ihren Beitrag keine besonderen Rechte, insbesondere kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Gegenleistungen.
- (3) Spenden, projektbezogene Unterstützungen oder Sponsoringmaßnahmen sind freiwillig und von der Beitragspflicht unabhängig.
-

§ 5 Änderung der Mindestbeiträge

- (1) Eine Änderung der Mindestbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder in Textform über Beitragserhöhungen zu informieren.
-

§ 6 Zahlungsrückstand und Ausschluss

- (1) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrags länger als drei Monate im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.
- (2) Die Mahnung erfolgt unter Fristsetzung von vier Wochen.

- (3) Erfolgt innerhalb der Frist kein Zahlungsausgleich, kann ein Ausschluss gemäß § 5 der Satzung erfolgen.
-

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.